

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2020/177 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2020

zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates, der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG der Kommission sowie der Durchführungsrichtlinien 2014/21/EU und 2014/98/EU in Bezug auf Pflanzenschädlinge an Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17a,

gestützt auf die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 45,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 18 Buchstabe c und Artikel 24,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 24,

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298.

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

gestützt auf die Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ gilt ab dem 14. Dezember 2019. Damit ihre Bestimmungen ihre volle Wirksamkeit entfalten, müssen Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände erlassen und entsprechende Anforderungen festgelegt werden, um das Gebiet der Union vor Risiken für die Pflanzengesundheit zu schützen.
- (2) Zu diesem Zweck sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge (regulated non-quarantine pests — RNQPs) sowie Maßnahmen zur Verhütung ihres Auftretens auf den jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aufzulisten.
- (3) Die in Anhang I Teil A und Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates ⁽¹¹⁾ aufgeführten Schädlinge wurden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „EFSA“) im Hinblick auf die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu erstellende Liste der Unionsquarantäneschädlinge neu bewertet. Die Neubewertung war erforderlich, um den Pflanzengesundheitsstatus hinsichtlich dieser Schädlinge unter Berücksichtigung der jüngsten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu aktualisieren und ihre Übereinstimmung mit den Kriterien in Artikel 3 in Bezug auf das Gebiet der Union sowie in Anhang I Abschnitt 1 der genannten Verordnung zu bewerten.
- (4) Die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) hat eine Neubewertung der in Anhang II Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge, der Feldbestände nach Anhang I Nummer 3 und der Schädlinge nach Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 66/401/EWG, der Schädlinge nach Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 66/402/EWG, Anhang I sowie Anhang II Nummer 4 der Richtlinie 68/193/EWG, der Schädlinge, die in den gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 98/56/EG erlassenen Rechtsakten, in Anhang II der Richtlinie 2002/55/EG, in den Anhängen I und II der Richtlinie 2002/56/EG aufgeführt sind, sowie der Schädlinge, die in den nach Artikel 18 Buchstabe c der genannten Richtlinie erlassenen Rechtsakten, in Anhang I Nummer 4 sowie Anhang II Teil I Nummer 5 der Richtlinie 2002/57/EG und in Artikel 4 der Richtlinie 2008/72/EG aufgeführt sind, vorgenommen.
- (5) Aufgrund dieser Neubewertung sind die maßgeblichen RNQPs, die betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und die Schwellenwerte für das Auftreten von RNQPs auf den jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽¹²⁾ aufgeführt. Zusätzlich sind in Anhang V der genannten Durchführungsverordnung Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs festgelegt.
- (6) Die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 93/49/EWG, 93/61/EWG sowie die Durchführungsrichtlinien 2014/21/EU und 2014/98/EU sollten zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die für ihren Anwendungsbereich relevanten RNQPs vorsehen.
- (7) Diese Richtlinien sollten daher dahin gehend aktualisiert werden, dass die Bestimmungen über einige Schädlinge, die nach der Verordnung (EU) 2016/2031 als RNQPs einzustufen sind, angepasst oder gestrichen werden.

⁽⁸⁾ ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

- (8) Aus Gründen der Klarheit und zur Anpassung an den neuen Rechtsrahmen sollte in diesen Richtlinien darauf hingewiesen werden, dass das Saatgut oder anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, soweit zutreffend, auch im Einklang stehen muss mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge in den gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 1, Artikel 73, Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen. Auch in der Richtlinie 66/401/EWG sollte darauf hingewiesen werden, obwohl dort keine weiteren Anforderungen in Bezug auf bestimmte RNQPs festgelegt sind.
- (9) Aus Gründen der Kohärenz und der Harmonisierung der verschiedenen verwendeten Begriffe sollte in diesen Richtlinien darauf hingewiesen werden, dass das Saatgut oder das andere Pflanzenvermehrungsmaterial, soweit zutreffend, praktisch frei sein muss von qualitätsmindernden Schädlingen, durch die der Gebrauchswert des Saatguts oder des anderen Pflanzenvermehrungsmaterials herabgesetzt wird.
- (10) Insbesondere sollten die Angaben zu den Schädlingen und die jeweiligen Schwellenwerte in den Anhängen I und II der Richtlinie 66/402/EWG aktualisiert werden, um die Kohärenz mit der Auflistung der jeweiligen RNQPs und Schwellenwerte gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sicherzustellen.
- (11) Die Richtlinie 68/193/EWG sollte dahin gehend aktualisiert werden, dass neue Anforderungen aufgenommen werden, die die Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Techniken betreffend die Rebenerzeugung widerspiegeln, sowie neue Anforderungen auf der Grundlage der Bewertung der RNQPs durch die EPPO. Diese sollten die bisherigen Anforderungen an die Gesundheit von Rebschulen ersetzen und Anforderungen an den Boden und die Produktionsbedingungen in Rebschulen sowie Anforderungen in Bezug auf Vermehrungsflächen, Kontrollen, Listen von RNQPs und die betreffenden Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens solcher Schädlinge einschließen. Die Anhänge I und II der genannten Richtlinie sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die Listen von RNQPs, Schädlingen und Pflanzen in den Anhängen der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG sollten aktualisiert und durch neue Listen ersetzt werden, um die Kohärenz mit den betreffenden RNQPs, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Schwellenwerten in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sicherzustellen.
- (13) Außerdem sollte in diesen Richtlinien festgelegt werden, dass das jeweilige Vermehrungsmaterial am Ort der Erzeugung zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von allen Schädlingen sein sollte, die in den betreffenden Anhängen der genannten Richtlinien in Bezug auf das betreffende Vermehrungsmaterial aufgeführt sind. Dies ist erforderlich, um auf Produktionsebene eine Vorgehensweise zu gewährleisten, die weniger streng ist als diejenige betreffend die Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, das in Verkehr gebracht wird.
- (14) Die Liste der Insekten in Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/55/EG sollte durch eine neue Liste ersetzt werden, um die Kohärenz mit den betreffenden RNQPs, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Schwellenwerten in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sicherzustellen.
- (15) Die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2002/56/EG aufgeführten Schädlinge sollten durch eine neue Liste ersetzt werden, um die Kohärenz mit den betreffenden RNQPs und Schwellenwerten für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sicherzustellen.
- (16) Die im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU genannten Schädlinge, die jeweiligen Schwellenwerte sowie bestimmte Anforderungen an die jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sollten entsprechend geändert werden.
- (17) Die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2002/57/EG genannten Schädlinge sollten durch eine neue Liste ersetzt werden, um die Kohärenz mit den betreffenden RNQPs, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Schwellenwerten in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sicherzustellen.
- (18) Die EPPO ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass zwei bodenbürtige Schädlinge, *Phialophora gregata* und *Phytophthora megasperma*, die über den Boden auf Sojabohnensaat übertragbar sind, nicht als RNQPs aufgeführt werden sollten. Somit stellen unschädliche Verunreinigungen durch diese Schädlinge kein Risiko mehr dar, und die für Sojabohnen geltende Anforderung in Bezug auf unschädliche Verunreinigungen sollte vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen werden.

- (19) Darüber hinaus sollte die Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU durch die Aufnahme neuer Anforderungen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse im Hinblick auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten und auf der Grundlage der von der EPPO vorgenommenen Bewertung von RNQPs aktualisiert werden. Die Aktualisierung sollte sich auf die bestehenden Gesundheitsanforderungen für die verschiedenen Kategorien von Vermehrungsmaterial erstrecken und neue RNQPs einschließen und Maßnahmen in Bezug auf diese RNQPs sowie Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet umfassen, um das Auftreten aller aufgeführten RNQPs auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu verhüten.
- (20) Zum Zeitpunkt der Annahme der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU wurde nicht klar unterschieden zwischen auf Produktionsflächen vorhandenem Material und zum Inverkehrbringen bestimmtem Vermehrungsmaterial. Bei den in der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU festgelegten Gesundheitsanforderungen an die verschiedenen Kategorien von Vermehrungsmaterial sollte klar unterschieden werden zwischen den Gesundheitsanforderungen an Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial auf Produktionsflächen und an zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsmaterial. Zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsmaterial sollte bei visueller Kontrolle frei von allen in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 für die relevanten Gattungen und Arten aufgeführten RNQPs sein. Aus diesem Grund ist in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 eine Toleranzschwelle von null für alle RNQPs festgelegt. Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial der Kategorien Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC-Material (*Conformitas Agraria Communitatis*) auf Produktionsflächen dürfen durch bestimmte RNQPs verursachte Symptome aufweisen, sofern in Bezug auf die betreffenden Mutterpflanzen und das betreffende Material geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind. Bei diesen Maßnahmen kann es sich um die Entfernung der Mutterpflanzen und des Vermehrungsmaterials aus der Nähe anderen Vermehrungsmaterials der gleichen Kategorie oder um die Entfernung und gegebenenfalls Vernichtung des betreffenden Materials handeln.
- (21) In den Artikeln 10, 16 und 21 sowie in Anhang I Teil B der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU werden Toleranzschwellen genannt ohne Angabe, für welche Art von Material diese Werte gelten. Aus Gründen der Klarheit enthält Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 eine Toleranzschwelle von null für alle RNQPs auf Vermehrungsmaterial von Obstarten und auf Pflanzen von Obstarten, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind. Die Artikel 10, 16 und 21 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sollten dementsprechend aktualisiert und in Anhang I Teil B sollten die Schwellenwerte für RNQPs gestrichen werden.
- (22) In die Anhänge I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sollten neue RNQPs aufgenommen, und in deren Anhang III bestimmte Bezeichnungen von Arten von Obstpflanzen aktualisiert werden.
- (23) Außerdem sollten die in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU dargelegten Anforderungen unter Berücksichtigung der von der EPPO vorgenommenen Bewertung aktualisiert werden.
- (24) Die vorliegende Richtlinie sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, um den zuständigen Behörden und den Unternehmern genügend Zeit zur Vorbereitung ihrer Umsetzung und Anwendung zu gewähren.
- (25) Damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer die erforderliche Zeit haben, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, sollte die Richtlinie ab dem 1. Juni 2020 gelten.
- (26) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 66/401/EWG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 66/401/EWG werden gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2***Änderung der Richtlinie 66/402/EWG**

Die Anhänge I und II der Richtlinie 66/402/EWG werden gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 3***Änderung der Richtlinie 68/193/EWG**

Die Anhänge I und II der Richtlinie 68/193/EWG werden gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 4***Änderung der Richtlinie 93/49/EWG**

Die Richtlinie 93/49/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ist zumindest dem Augenschein nach am Ort der Erzeugung praktisch frei von allen Schädlingen, die im Anhang in Bezug auf das jeweilige Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen aufgeführt sind.

Das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, die in Verkehr gebracht werden sollen, darf zumindest dem Augenschein nach nicht die jeweiligen im Anhang aufgeführten Schwellenwerte überschreiten.

Das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von allen nicht im Anhang in Bezug auf das jeweilige Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen aufgeführten Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des genannten Materials herabsetzen, oder von entsprechenden Anzeichen bzw. Symptomen.

Das Material steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. Artikel 3a wird gestrichen.
3. Der Anhang erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Richtlinie.

*Artikel 5***Änderung der Richtlinie 93/61/EWG**

Die Richtlinie 93/61/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das Gemüsevermehrungsmaterial und das Gemüsepflanzgut sind zumindest dem Augenschein nach am Ort der Erzeugung praktisch frei von allen Schädlingen, die im Anhang in Bezug auf das betreffende Vermehrungsmaterial und Pflanzgut aufgeführt sind.

Das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) auf Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut, die in Verkehr gebracht werden, darf zumindest dem Augenschein nach nicht die jeweiligen im Anhang aufgeführten Schwellenwerte überschreiten.

Das Gemüsevermehrungsmaterial und das Gemüsepflanzgut sind zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von allen nicht im Anhang in Bezug auf das jeweilige Vermehrungsmaterial und Pflanzgut aufgeführten Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des genannten Materials herabsetzen.

Das Gemüsevermehrungsmaterial und das Gemüsepflanzgut stehen außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge in der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) und in den gemäß der genannten Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten, auch mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. Der Anhang erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie 2002/55/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/55/EG werden gemäß Anhang VI der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 7

Änderung der Richtlinie 2002/56/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/56/EG erhalten die Fassung von Anhang VII der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 8

Änderung der Richtlinie 2002/57/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/57/EG werden gemäß Anhang VIII der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 9

Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU

Die Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Mindestanforderungen an Kartoffel-Vorstufenpflanzgut

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kartoffel-Vorstufenpflanzgut die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:

- a) es stammt von Mutterpflanzen, die frei sind von den folgenden Schädlingen: *Pectobacterium* spp., *Dickeya* spp., *Candidatus Liberibacter solanacearum*, *Candidatus Phytoplasma solani*, Potato spindle tuber viroid, Blattrollvirus der Kartoffel, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y;

- b) der Anteil an nicht sortenechten Pflanzen im Vermehrungsbestand und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten betragen zusammengerechnet höchstens 0,01 %;
- c) die Zahl der Feldgenerationen wird auf vier begrenzt;
- d) das Auftreten von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachten Symptomen bei Kartoffel-Vorstufenpflanzgut darf die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerte nicht überschreiten:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsbestand für Kartoffel Vorstufenpflanzgut
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee <i>emend.</i> Hauben <i>et al.</i> spp. [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00]	0,1 %
Potatoe spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs bei der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel Vorstufenpflanzgut
Anzeichen von Virose	0,5 %

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kartoffel-Vorstufenpflanzgut als ‚EU-Klasse PBTC‘ und ‚EU-Klasse PB‘ gemäß den im Anhang festgelegten Anforderungen in Verkehr gebracht werden darf.

(3) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d wird bei amtlichen Feldbesichtigungen festgestellt. In Zweifelsfällen werden diese Besichtigungen durch amtliche Blattuntersuchungen ergänzt.

Bei Mikrovermehrungsmethoden wird die Einhaltung der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a festgestellt, indem die Mutterpflanze amtlich oder unter amtlicher Aufsicht untersucht wird.

Bei Methoden der klonalen Selektion wird die Einhaltung der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a festgestellt, indem der klonale Bestand amtlich oder unter amtlicher Aufsicht untersucht wird.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Mindestanforderungen an Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a) der Anteil an Erde und Fremdstoffen beträgt höchstens 1,0 % der Masse;
- b) der Anteil an Kartoffeln, die von Kartoffelfäule, ausgenommen Bakterienringfäule und Schleimkrankheit, befallen sind, beträgt höchstens 0,2 % der Masse;

- c) der Anteil an Kartoffeln mit äußeren Mängeln, auch missgestalteten oder beschädigten Knollen, beträgt höchstens 3,0 % der Masse;
- d) der Anteil an Kartoffeln, die auf über einem Drittel der Knollenoberfläche von gewöhnlichem Schorf befallen sind, beträgt höchstens 5,0 % der Masse;
- e) der Anteil an Knollen, die aufgrund übermäßiger Trocknung oder aufgrund der Austrocknung durch Silberschorf gewelkt sind, beträgt höchstens 0,5 % der Masse;
- f) Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen hinsichtlich des Auftretens von RNQPs oder von durch die betreffenden RNQPs verursachten Krankheiten:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut
<i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	1,0 %
Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	1,0 %

- g) der Gesamtanteil an Kartoffeln gemäß den Buchstaben b bis f beträgt höchstens 6,0 % der Masse.“

3. Der Anhang erhält die Fassung von Anhang IX der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 10

Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU

Die Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. des Vorstufenmaterials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. dem betreffenden Vorstufenmaterial durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. das befallene Vorstufenmaterial gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und für Vorstufenmaterial während der Kryokonservierung.“

2. Der Titel von Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie für Vorstufenmaterial“

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Basismaterial sowie von Basismaterial

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Basismaterial bzw. von Basismaterial von den RNQPs, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Basismaterial bzw. des Basismaterials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für Basismaterial bzw. dem betreffenden Basismaterial durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPÖ oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für Basismaterial bzw. das befallene Basismaterial gemäß Artikel 15 Absatz 7 oder Artikel 15 Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für Basismaterial sowie für Basismaterial während der Kryokonservierung.“

4. Der Titel von Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für Basismaterial sowie für Basismaterial“

5. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie von zertifiziertem Material

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. von zertifiziertem Material von den RNQPs, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in den Anhängen I und II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen, wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festgestellt. Diese visuelle Kontrolle wird von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorgenommen.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger führen die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. des zertifizierten Materials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führen die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der betreffenden Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. dem betreffenden zertifizierten Material durch.

(2) In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der Eppo oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wendet die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger schicken die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore.

(3) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in den Anhängen I und II in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so entfernt der Versorger die befallene Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. das befallene zertifizierte Material gemäß Artikel 20 Absatz 7 oder Artikel 20 Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials oder ergreift geeignete Maßnahmen gemäß Anhang IV.

(4) Die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sichergestellt werden soll, sind in Anhang IV für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie für zertifiziertes Material während der Kryokonservierung.“

6. Der Titel von Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an den Boden für Mutterpflanzen für zertifiziertes Material sowie für zertifiziertes Material“

7. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht anders angegeben, entfallen Beprobung und Untersuchung für zertifizierte Pflanzen von Obstarten.“

8. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Anforderungen an die Gesundheit von CAC-Material

(1) Die praktische Freiheit von CAC-Material von den in den Anhängen I und II für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schädlingen wird vom Versorger durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien auf der Erzeugungsstufe festgestellt, soweit in Anhang IV nichts anderes vorgesehen ist.

Der Versorger führt die Beprobung und die Untersuchung der identifizierten Quelle des Materials bzw. des CAC-Materials auf die RNQPs durch, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie in Anhang II aufgeführt sind und den Anforderungen in Anhang IV unterliegen.

Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs, so führt der Versorger eine Beprobung und Untersuchung an der identifizierten Quelle des betreffenden Materials bzw. des CAC-Materials durch.

CAC-Vermehrungsmaterial und CAC-Pflanzen von Obstarten in Partien nach der Erzeugungsstufe werden nur in Verkehr gebracht, wenn der Versorger durch visuelle Kontrolle festgestellt hat, dass sie frei von Anzeichen oder Symptomen der in den Anhängen I und II aufgeführten Schädlinge sind.

Der Versorger führt die Maßnahmen durch, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen gemäß Anhang IV im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie sicherzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für CAC-Material während der Kryokonservierung.“

9. Es wird folgender Artikel 27a eingefügt:

„Artikel 27a

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Zusätzlich zu den in den Artikeln 9, 10, 11, 16, 17, 21, 22 und 26 festgelegten Anforderungen an die Gesundheit und den Boden sind Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten im Einklang mit den Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet gemäß Anhang IV zu erzeugen, um das Auftreten der in dem genannten Anhang aufgeführten RNQPs für die betreffende Gattung oder Art zu begrenzen.“

10. Die Anhänge I bis IV erhalten die Fassung von Anhang X der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Mai 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Änderung der Richtlinie 66/401/EWG

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) angenommenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs in den Beständen der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch 1925) Davis <i>et al.</i> [CORBIN]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. In Anhang II Abschnitt I erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„Das Saatgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Das Saatgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs auf dem Saatgut der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch 1925) Davis <i>et al.</i> [CORBIN]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %“

ANHANG II

Änderung der Richtlinie 66/402/EWG

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe A erhält folgende Fassung:

„A. *Oryza sativa*:

Die Anzahl der Pflanzen, die sich eindeutig als Wildpflanzen oder Pflanzen mit roten Körnern identifizieren lassen, überschreitet nicht:

- 0 bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 100 m² bei der Erzeugung zertifizierten Saatguts der ersten und zweiten Generation.“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs in den Beständen sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
<i>Gibberella fujikuroi</i> Sawada [GIBBFU]	<i>Oryza sativa</i> L.	Höchstens 2 Pflanzen mit Symptomen je 200 m ² werden bei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden.	Höchstens 2 Pflanzen mit Symptomen je 200 m ² werden bei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden.	Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation (C1): Höchstens 4 Pflanzen mit Symptomen je 200 m ² werden bei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation (C2): Höchstens 8 Pflanzen mit Symptomen je 200 m ² werden bei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden.

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie [APLOBE]	<i>Oryza sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Das Saatgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Das Saatgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs auf dem Saatgut der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie [APLOBE]	<i>Oryza sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %

Pilze

<i>Gibberella fujikuroi</i> Sawada [GIBBFU]	<i>Oryza sativa</i> L.	praktisch frei	praktisch frei	praktisch frei“
---	------------------------	----------------	----------------	-----------------

b) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. Hinsichtlich des Vorhandenseins von Pilzkörpern auf dem Saatgut der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

Kategorie	Höchstanzahl an Pilzkörpern wie Sklerotien oder Mutterkorn in einer Probe mit dem Gewicht gemäß Anhang III Spalte 3
Getreide, ausgenommen Hybriden von <i>Secale cereale</i> :	
— Basissaatgut	1
— Zertifiziertes Saatgut	3
Hybriden von <i>Secale cereale</i> :	
— Basissaatgut	1
— Zertifiziertes Saatgut	4 (*)

(*) Das Vorhandensein von fünf Pilzkörpern wie Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien oder Mutterkorn in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht gilt als den Normen entsprechend, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht höchstens vier Pilzkörper enthält.“

ANHANG III

Änderung der Richtlinie 68/193/EWG

Die Richtlinie 68/193/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN HINSICHTLICH DES BESTANDES**Abschnitt 1: Sortenechtheit, Sortenreinheit und Kulturzustand**

1. Der Bestand ist sortenecht und sortenrein und entspricht gegebenenfalls dem Klon.
2. Der Kulturzustand und der Entwicklungsstand des Bestandes müssen eine ausreichende Überprüfung der Sortenechtheit und der Sortenreinheit und erforderlichenfalls eine Überprüfung des Klons sowie des Gesundheitszustands des Bestandes gestatten.

Abschnitt 2: Anforderungen an die Gesundheit der zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut bestimmten Mutterrebenbestände sowie von Rebschulen aller Kategorien

1. Dieser Abschnitt gilt für Mutterrebenbestände zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut und für Rebschulen dieser Kategorien.
2. Die Mutterrebenbestände und die Rebschulen wurden durch visuelle Kontrolle als frei von den in den Abschnitten 6 und 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) befunden.

Die Mutterrebenbestände und die Rebschulen werden auf die in Abschnitt 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht. Bestehen Zweifel in Bezug auf das Vorhandensein der in den Abschnitten 6 und 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs, so werden die Mutterrebenbeständen und die Rebschulen beprobt und untersucht.

3. Visuelle Kontrollen und gegebenenfalls die Beprobung und Untersuchung der betreffenden Mutterrebenbestände und Rebschulen werden gemäß Abschnitt 8 durchgeführt.
4. Die unter Nummer 2 genannten Beprobungen und Untersuchungen werden in der am besten geeigneten Jahreszeit unter Berücksichtigung von Klima und Wachstumsbedingungen der Reben sowie der Biologie der für diese Reben relevanten RNQPs durchgeführt.

In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so werden die einschlägigen nationalen Protokolle angewandt. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung von Reben in den zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmten Mutterrebenbeständen wenden die Mitgliedstaaten die Testung von Indikatorpflanzen zur Bewertung des Vorhandenseins von Viren, Viroiden, virusähnlichen Krankheiten und Phytoplasmen oder andere international anerkannte gleichwertige Protokolle an.

Abschnitt 3: Anforderungen an den Boden und Erzeugungsbedingungen für zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut bestimmte Mutterrebenbestände und für Rebschulen aller Kategorien von Vermehrungsgut

1. Die Reben in Mutterrebenbeständen und Rebschulen dürfen nur in einem Boden oder gegebenenfalls in Töpfen mit Kultursubstrat angebaut werden, der bzw. das frei von Schädlingen ist, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können. Die Freiheit von diesen Schädlingen wird durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Beprobung und Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Klimas und der Biologie der Schädlinge durchgeführt, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

2. Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn die amtliche Kontrollbehörde aufgrund einer amtlichen Inspektion zu dem Schluss gelangt, dass der Boden frei ist von Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

Beprobung und Untersuchung entfallen auch, wenn in dem Boden seit mindestens fünf Jahren keine Reben angebaut wurden und kein Zweifel besteht, dass dieser Boden frei ist von Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

3. In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Abschnitt 4: Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

1. Die Mutterrebenbestände und Rebschulen werden unter angemessenen Bedingungen eingerichtet, um das Risiko eines Befalls mit Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können, zu verhüten.
2. Rebschulen dürfen nicht in Ertragsweingärten oder Mutterrebenbeständen angelegt werden. Der Mindestabstand zu einem Ertragsweingarten oder Mutterrebenbestand muss drei Meter betragen.
3. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Gesundheit und den Boden und die Erzeugungsbedingungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 ist Vermehrungsgut im Einklang mit den Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet gemäß Abschnitt 8 zu erzeugen, um das Auftreten der in dem genannten Abschnitt aufgeführten Schädlinge zu begrenzen.

Abschnitt 5: Amtliche Inspektionen

1. Das in Mutterrebenbeständen und Rebschulen erzeugte Vermehrungsgut muss den Anforderungen der Abschnitte 2 bis 4 genügen, was durch jährliche amtliche Feldbesichtigungen festgestellt wird.
2. Diese amtlichen Inspektionen werden von der amtlichen Kontrollbehörde gemäß Abschnitt 8 durchgeführt.
3. Im Falle einer Beanstandung, deren Ursachen behoben werden können, ohne dass dadurch die Qualität des Vermehrungsguts beeinträchtigt wird, finden zusätzliche amtliche Feldbesichtigungen statt.

Abschnitt 6: Liste der RNQPs, deren Vorhandensein durch visuelle Kontrollen und im Zweifelsfall durch Beprobung und Untersuchung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 überprüft werden muss

Gattung oder Art des Rebenvermehrungsguts, außer Saatgut	RNQPs
Nicht veredelte <i>Vitis vinifera</i> L.	Insekten und Milben <i>Viteus vitifoliae</i> Fitch [VITEVI]
<i>Vitis</i> L., außer nicht veredelte <i>Vitis vinifera</i> L.	Insekten und Milben <i>Viteus vitifoliae</i> Fitch [VITEVI]
<i>Vitis</i> L.	Bakterien <i>Xylophilus ampelinus</i> Willems <i>et al.</i> [XANTAM]
<i>Vitis</i> L.	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]

Abschnitt 7: Liste der RNQPs, deren Vorhandensein durch visuelle Kontrolle und in besonderen Fällen durch Beprobung und Untersuchung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 sowie Abschnitt 8 überprüft werden muss

Gattung oder Art	RNQPs
Vitis L., Vermehrungsgut, außer Saatgut	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Arabid mosaic virus</i> [ARMV00] <i>Grapevine fanleaf virus</i> [GFLV00] <i>Grapevine leafroll associated virus 1</i> [GLRAV1] <i>Grapevine leafroll associated virus 3</i> [GLRAV3]
Unterlagen von <i>Vitis</i> spp. und ihren Hybriden, außer <i>Vitis vinifera</i> L.	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Arabid mosaic virus</i> [ARMV00] <i>Grapevine fanleaf virus</i> [GFLV00] <i>Grapevine leafroll associated virus 1</i> [GLRAV1] <i>Grapevine leafroll associated virus 3</i> [GLRAV3] <i>Grapevine fleck virus</i> [GFKV00]

Abschnitt 8: Anforderungen betreffend Maßnahmen für Mutterrebenbestände und gegebenenfalls Rebschulen für *Vitis* L. nach Kategorien gemäß Abschnitt 2 Nummer 2

Vitis L.

1. Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Vermehrungsgut

Visuelle Kontrollen

Die amtliche Kontrollbehörde führt mindestens einmal pro Vegetationsperiode visuelle Kontrollen der Mutterrebenbestände und Rebschulen im Hinblick auf alle in den Abschnitten 6 und 7 aufgeführten RNQPs durch.

2. Vorstufenvermehrungsgut

Beprobung und Untersuchung

Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, werden im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabid mosaic virus*, *Grapevine fanleaf virus*, *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3* beprobt und untersucht. Die Beprobung und Untersuchung wird in 5-Jahres-Intervallen wiederholt.

Die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmten Mutterrebenbestände werden zusätzlich zur Beprobung und Untersuchung auf die im ersten Abschnitt genannten Viren einmalig auf das Vorhandensein von *Grapevine fleck virus* beprobt und untersucht.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

3. Basisvermehrungsgut

Beprobung und Untersuchung

Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut bestimmt sind, werden im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabid mosaic virus*, *Grapevine fanleaf virus*, *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3* beprobt und untersucht.

Die Beprobung und Untersuchung beginnt bei den sechsjährigen Mutterrebenbeständen und wird in 6-Jahres-Intervallen wiederholt.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

4. Zertifiziertes Vermehrungsgut

Beprobung und Untersuchung

Ein repräsentativer Anteil der Reben eines Mutterrebenbestandes, der zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist, wird im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabis mosaic virus*, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 beprobt und untersucht.

Die Beprobung und Untersuchung beginnt bei den zehnjährigen Mutterrebenbeständen und wird in 10-Jahres-Intervallen wiederholt.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

5. Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Vermehrungsgut

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet hinsichtlich der betreffenden RNQPs

a) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.

- i) Die Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al., oder
- ii) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. festgestellt oder
- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. werden die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut und Basisvermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweisen, wurden entfernt und
 - alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweisen, wurden zumindest von der Vermehrung ausgeschlossen und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.

b) *Xylophilus ampelinus* Willems et al.

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems et al., oder
- ii) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. festgestellt oder
- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. werden die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. aufweisen, wurden entfernt, und es werden geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt und
 - Reben auf der Vermehrungsfläche, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. aufweisen, werden nach dem Rebschnitt mit einem Bakterizid behandelt, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems et al., und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Xylophilus ampelinus* Willems et al.

c) **Arabis mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3**

- i) Hinsichtlich des Vorhandenseins von *Arabis mosaic virus*, *Grapevine fanleaf virus*, *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3* werden die folgenden Bedingungen erfüllt:
- An Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut und Basisvermehrungsgut bestimmt sind, wurden keine Symptome eines Befalls mit diesen Viren festgestellt und
 - an höchstens 5 % der Reben von Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, wurden Symptome eines Befalls mit diesen Viren festgestellt, und diese Reben wurden entfernt und vernichtet oder
- ii) alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, sowie Vorstufenvermehrungsgut werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten, um ihre Freiheit von *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3* sicherzustellen.

d) ***Viteus vitifoliae* Fitch**

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
- ii) Reben werden auf Unterlagen gepropft, die resistent sind gegen *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
- alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, und sämtliches Vorstufenvermehrungsgut werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten, und während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch an diesen Reben festgestellt und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Begasung, einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Viteus vitifoliae* Fitch.

6. Standardvermehrungsgut

Visuelle Kontrollen

Die amtliche Kontrollbehörde führt an Mutterrebenbeständen und Rebanlagen mindestens einmal in jeder Vegetationsperiode visuelle Kontrollen hinsichtlich aller in den Abschnitten 6 und 7 aufgeführten RNQPs durch.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet hinsichtlich der betreffenden RNQPs

a) ***Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.**

- i) Die Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al., oder
- ii) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. festgestellt oder
- iii) — alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind und Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweisen, wurden zumindest von der Vermehrung ausgeschlossen und
- wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.

b) ***Xylophilus ampelinus* Willems et al.**

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems et al., oder
- ii) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems et al. festgestellt oder

- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* werden die folgenden Bedingungen erfüllt:
- alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, wurden entfernt, und es werden geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt und
 - Reben auf der Vermehrungsfläche, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, werden nach dem Rebschnitt mit einem Bakterizid behandelt, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*
- c) **Arabis mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3**
- Symptome eines Befalls mit diesen Viren (*Arabis mosaic virus*, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3) wurden an höchstens 10 % der Reben in den Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind, festgestellt, und diese Reben wurden von der Vermehrung ausgeschlossen.
- d) **Viteus vitifoliae Fitch**
- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
 - ii) Reben werden auf Unterlagen gepfropft, die gegen *Viteus vitifoliae* Fitch resistent sind, oder
 - iii) wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Begasung, einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Viteus vitifoliae* Fitch.“

2. In Anhang II erhält Abschnitt I Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. Das Vermehrungsgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen.

Das Vermehrungsgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.“

ANHANG IV

Änderung der Richtlinie 93/49/EWG

Der Anhang der Richtlinie 93/49/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Bakterien

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial der Zierpflanze
<i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. [ERWIAM]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> Tourn. ex L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> Bosc ex Spach, <i>Photinia davidiana</i> Decne., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L.	0 %
<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie [PSDMPE]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, <i>Prunus salicina</i> Lindl.	0 %
<i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. [SPIRCI]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Citrus</i> L., Hybriden von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, Hybriden von <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., Hybriden von <i>Poncirus</i> Raf.	0 %
<i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Prunus</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones et al. [XANTEU]	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić) Jones et al. [XANTGA]	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas perforans</i> Jones et al. [XANTPF]	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
<i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr [ENDOPA]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Castanea</i> L.	0 %
<i>Dothistroma pini</i> Hulbary [DOTSPI]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Pinus</i> L.	0 %

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
<i>Dothistroma septosporum</i> (Dorogin) Morelet [SCIRPI]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Pinus</i> L.	0 %
<i>Lecanosticta acicola</i> (von Thümen) Sydow [SCIRAC]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Pinus</i> L.	0 %
<i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni [PLASHA]	Saatgut <i>Helianthus annuus</i> L.	0 %
<i>Plenodomus tracheiphilus</i> (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley [DEUTTR]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Citrus</i> L., Hybriden von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, Hybriden von <i>Fortunella</i> Swingle Hybriden, <i>Poncirus</i> Raf., Hybriden von <i>Poncirus</i> Raf.	0 %
<i>Puccinia horiana</i> P. Hennings [PUCCHN]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Chrysanthemum</i> L.	0 %

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
<i>Aculops fuchsiae</i> Keifer [ACUPFU]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Fuchsia</i> L.	0 %
<i>Opogona sacchari</i> Bojer [OPOGSC]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Beaucarnea</i> Lem., <i>Bougainvillea</i> Comm. ex Juss., <i>Crassula</i> L., <i>Crinum</i> L., <i>Dracaena</i> Vand. ex L., <i>Ficus</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Pachira</i> Aubl., <i>Palmae</i> , <i>Sansevieria</i> Thunb., <i>Yucca</i> L.	0 %
<i>Rhynchophorus ferrugineus</i> (Olivier) [RHYCFE]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, außer Saatgut von <i>Palmae</i> , hinsichtlich folgender Gattungen und Arten: <i>Areca catechu</i> L., <i>Arenga pinnata</i> (Wurmb) Merr., <i>Bismarckia</i> Hildebr. & H. Wendl., <i>Borassus flabellifer</i> L., <i>Brahea armata</i> S. Watson, <i>Brahea edulis</i> H. Wendl., <i>Butia capitata</i> (Mart.) Becc., <i>Calamus merrillii</i> Becc., <i>Caryota maxima</i> Blume, <i>Caryota cumingii</i> Lodd. ex Mart., <i>Chamaerops humilis</i> L., <i>Cocos nucifera</i> L., <i>Corypha utan</i> Lam., <i>Copernicia</i> Mart., <i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Howea forsteriana</i> Becc., <i>Jubaea chilensis</i> (Molina) Baill., <i>Livistona australis</i> C. Martius, <i>Livistona decora</i> (W. Bull) Dowe, <i>Livistona rotundifolia</i> (Lam.) Mart., <i>Metroxylon sagu</i> Rottb., <i>Phoenix canariensis</i> Chabaud, <i>Phoenix dactylifera</i> L., <i>Phoenix reclinata</i> Jacq., <i>Phoenix roebelenii</i> O'Brien, <i>Phoenix sylvestris</i> (L.) Roxb., <i>Phoenix theophrasti</i> Greuter, <i>Pritchardia</i> Seem. & H. Wendl., <i>Ravenea rivularis</i> Jum. & H. Perrier, <i>Roystonea regia</i> (Kunth) O.F. Cook, <i>Sabal palmetto</i> (Walter) Lodd. ex Schult. & Schult.f., <i>Syagrus romanzoffiana</i> (Cham.) Glassman, <i>Trachycarpus fortunei</i> (Hook.) H. Wendl., <i>Washingtonia</i> H. Wendl.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	<i>Allium</i> L.	0 %
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston, <i>Galanthus</i> L., <i>Hyacinthus</i> Tourn. ex L., <i>Hymenocallis</i> Salisb., <i>Muscari</i> Mill., <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Sternbergia</i> Waldst. & Kit., <i>Tulipa</i> L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial der Zierpflanze
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>mali</i> Seemüller & Schneider [PHYPPMA]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Malus</i> Mill.	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Prunus</i> L.	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>pyri</i> Seemüller & Schneider [PHYPPY]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Pyrus</i> L.	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [HYPSO]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Lavandula</i> L.	0 %
Chrysanthemum stunt viroid [CSVD00]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Argyranthemum</i> Webb ex Sch.Bip., <i>Chrysanthemum</i> L.	0 %
Citrus exocortis viroid [CEVD00]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Citrus</i> L.	0 %
Citrus tristeza virus [CTV000] (EU-Isolate)	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Citrus</i> L., Hybriden von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, Hybriden von <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., Hybriden von <i>Poncirus</i> Raf.	0 %
<i>Impatiens</i> necrotic spot tospovirus [INSV00]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Begonia x hiemalis</i> Fotsch, <i>Impatiens</i> L. Neu-Guinea-Hybriden	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Vermehrungsmaterial der Zierpflanze
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
Plum pox virus [PPV000]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Prunus armeniaca</i> L., <i>Prunus blireiana</i> Andre, <i>Prunus brigantina</i> Vill., <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh., <i>Prunus cistena</i> Hansen, <i>Prunus curdica</i> Fenzl & Fritsch., <i>Prunus domestica</i> L., <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid, <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi., <i>Prunus dulcis</i> (Miller) Webb, <i>Prunus glandulosa</i> Thunb., <i>Prunus holosericea</i> Batal., <i>Prunus hortulana</i> Bailey, <i>Prunus japonica</i> Thunb., <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, <i>Prunus maritima</i> Marsh., <i>Prunus mume</i> Sieb. & Zucc., <i>Prunus nigra</i> Ait., <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, <i>Prunus salicina</i> L., <i>Prunus sibirica</i> L., <i>Prunus simonii</i> Carr., <i>Prunus spinosa</i> L., <i>Prunus tomentosa</i> Thunb., <i>Prunus triloba</i> Lindl. — andere Arten von <i>Prunus</i> L., die anfällig sind für Plum pox virus	0 %
Tomato spotted wilt tospovirus [TSWV00]	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen außer Saatgut <i>Begonia x hiemalis</i> Fotsch, <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Chrysanthemum</i> L., <i>Gerbera</i> L., Neuguinea-Hybriden von <i>Impatiens</i> L., <i>Pelargonium</i> L.	0 %“

ANHANG V

Änderung der Richtlinie 93/61/EWG

Der Anhang der Richtlinie 93/61/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

RNQPs bei Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial

Bakterien		
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. [CORBMI]	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones et al. [XANTEU]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić 1957) Jones et al. [XANTGA]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas perforans</i> Jones et al. [XANTPF]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
Pilze und Oomyzeten		
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
<i>Fusarium</i> Link (anamorphe Gattung) [1FUSAG], außer <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL] und <i>Fusarium circinatum</i> Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]	<i>Asparagus officinalis</i> L.	0 %
<i>Helicobasidium brebissonii</i> (Desm.) Donk [HLCBBR]	<i>Asparagus officinalis</i> L.	0 %
<i>Stromatinia cepivora</i> Berk. [SCLOCE]	<i>Allium cepa</i> L., <i>Allium fistulosum</i> L., <i>Allium porrum</i> L., <i>Allium sativum</i> L.	0 %
<i>Verticillium dahliae</i> Kleb. [VERTDA]	<i>Cynara cardunculus</i> L.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	<i>Allium cepa</i> L., <i>Allium sativum</i> L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
Leek yellow stripe virus [LYSV00]	<i>Allium sativum</i> L.	1 %
Onion yellow dwarf virus [OYDV00]	<i>Allium cepa</i> L., <i>Allium sativum</i> L.	1 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
Tomato spotted wilt tospovirus [TSWV00]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Solanum melongena</i> L.	0 %
Tomato yellow leaf curl virus [TYLCV0]	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %“

ANHANG VI

Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/55/EG

Die Richtlinie 2002/55/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhält Nummer 5 folgende Fassung:

- „5. Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen.

Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Das Saatgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen.

Das Saatgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.“

b) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) auf Gemüsesaatgut überschreitet zumindest dem Augenschein nach nicht die jeweiligen in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerte:

Bakterien		
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Gemüsesaatgut	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Gemüsesaatgut
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. [CORBMI]	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPH]	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones et al. [XANTEU]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas fuscans</i> subsp. <i>fuscans</i> Schaad et al. [XANTFF]	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić 1957) Jones et al. [XANTGA]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas perforans</i> Jones et al. [XANTPF]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Gemüsesaatgut	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Gemüsesaatgut
<i>Acanthoscelides obtectus</i> (Say) [ACANOB]	<i>Phaseolus coccineus</i> L., <i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
<i>Bruchus pisorum</i> (Linnaeus) [BRCHPI]	<i>Pisum sativum</i> L.	0 %
<i>Bruchus rufimanus</i> Boheman [BRCHRU]	<i>Vicia faba</i> L.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Gattung oder Art von Gemüsesaatgut	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPs auf dem Gemüsesaatgut
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	<i>Allium cepa</i> L., <i>Allium porrum</i> L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPS oder durch RNQPS verursachte Symptome	Gattung oder Art von Gemüsesaatgut	Schwellenwert für das Auftreten von RNQPS auf dem Gemüsesaatgut
Pepino mosaic virus [PEPMV0]	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %“

ANHANG VII

Änderung der Richtlinie 2002/56/EG

Die Richtlinie 2002/56/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN, DENEN DIE PFLANZKARTOFFELN GENÜGEN MÜSSEN

1. Bei Basispflanzgut überschreiten der zahlenmäßige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen im Vermehrungsbestand und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten zusammengerechnet nicht 0,1 v. H., und bei der direkten Nachkommenschaft überschreiten sie zusammengerechnet nicht 0,25 v. H.
2. Bei zertifiziertem Pflanzgut überschreiten der zahlenmäßige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten zusammengerechnet nicht 0,5 v. H., und bei der direkten Nachkommenschaft überschreiten sie zusammengerechnet nicht 0,5 v. H.
3. Pflanzkartoffeln genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen hinsichtlich des Auftretens von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) oder von durch die betreffenden RNQPs verursachten Krankheiten bei der betreffenden Kategorie:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für den Vermehrungsbestand für Basispflanzgut	Schwellenwert für den Vermehrungsbestand für zertifiziertes Pflanzgut
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al.</i> spp. [1PECBG])	1,0 %	4,0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus [PLRV00]	0,8 %	6,0 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für die direkte Nachkommenschaft von Basispflanzgut	Schwellenwert für die direkte Nachkommenschaft von zertifiziertem Pflanzgut
Anzeichen von Virosen	4,0 %	10,0 %

4. Die maximale Anzahl von Generationen von Basispflanzgut beträgt vier, und die Anzahl der kombinierten Generationen von Vorstufenpflanzgut auf dem Feld und von Basispflanzgut beträgt sieben.

Die maximale Anzahl von Generationen von zertifiziertem Pflanzgut beträgt zwei.

Ist die Generation nicht auf dem amtlichen Etikett angegeben, ist das Pflanzgut als zur maximalen Generation zugehörig anzusehen, welches innerhalb der jeweiligen Kategorie zulässig ist.“

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE QUALITÄT DER PARTIEN VON PFLANZKARTOFFELN

Zulässige Toleranzen für die folgenden Unreinheiten, Mängel und RNQPs oder durch RNQPs verursachten Symptome an Pflanzkartoffeln:

1. Anteil an Erde und Fremdstoffen: 1,0 v. H. der Masse bei Basispflanzgut und 2,0 v. H. der Masse bei zertifiziertem Pflanzgut;
2. Trocken- und Nassfäule zusammengefasst, außer verursacht durch *Synchytrium endobioticum*, *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* oder *Ralstonia solanacearum*: 0,5 v. H. der Masse, davon Nassfäule 0,2 v. H. der Masse;
3. äußere Mängel, z. B. missgestaltete oder beschädigte Knollen: 3,0 v. H. der Masse;
4. gewöhnlicher Schorf, von dem mehr als ein Drittel der Oberfläche der Knollen befallen ist: 5,0 v. H. der Masse;
5. aufgrund übermäßiger Trocknung oder aufgrund der Austrocknung durch Silberschorf gewelkte Knollen: 1,0 v. H. der Masse;
6. RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome an Partien von Pflanzkartoffeln:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Auftreten der RNQPs auf Basispflanzgut in Prozent der Masse	Schwellenwert für das Auftreten der RNQPs auf zertifiziertem Pflanzgut in Prozent der Masse
<i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefing <i>et al.</i>	0 %	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %	0 %
Wurzeltöterkrankheit, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	5,0 %	5,0 %
Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Spongopora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	3,0 %	3,0 %;

7. Gesamttoleranz für Nummern 2 bis 6: 6,0 v. H. der Masse für Basispflanzgut und 8,0 v. H. der Masse für zertifiziertes Pflanzgut.“

ANHANG VIII

Änderung der Richtlinie 2002/57/EG

Die Richtlinie 2002/57/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhält Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs in den Feldbeständen sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

Pilze und Oomyzeten				
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
<i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni [PLASHA]	<i>Helianthus annuus</i> L.	0 %	0 %	0 %

(*) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).“

2. In Anhang II Abschnitt I erhält Nummer 5 folgende Fassung:

- „5. Das Saatgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen.

Das Saatgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs auf dem Saatgut der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

Pilze und Oomyzeten				
RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Alternaria linicola</i> Groves & Skolko [ALTELI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatzgut	Schwellenwert für Basissaatzgut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley [PHOMEL]	<i>Linum usitatissimum</i> L. – Faserlein	1 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	1 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	1 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.
<i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley [PHOMEL]	<i>Linum usitatissimum</i> L. – Öllein	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.
<i>Botrytis cinerea</i> de Bary [BOTRCI]	<i>Helianthus annuus</i> L., <i>Linum usitatissimum</i> L.	5 %	5 %	5 %
<i>Colletotrichum lini</i> Westerdijk [COLLLI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.
<i>Diaporthe caulivora</i> (Athrow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips [DIAPPC] <i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>sojae</i> Lehman [DIAPPS]	<i>Glycine max</i> (L.) Merr	15 % bei Befall mit dem Phomopsis-Komplex	15 % bei Befall mit dem Phomopsis-Komplex	15 % bei Befall mit dem Phomopsis-Komplex
<i>Fusarium</i> (anamorphe Gattung) Link [FUSAG] außer <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL] und <i>Fusarium circinatum</i> Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.	5 % 5 % befallen von <i>Alternaria linicola</i> , <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> , <i>Colletotrichium lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.
<i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni [PLASHA]	<i>Helianthus annuus</i> L.	0 %	0 %	0 %
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Libert) de Bary [SCLESC]	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaagut	Schwellenwert für Basissaagut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Libert) de Bary [SCLESC]	<i>Brassica napus</i> L. (<i>partim</i>), <i>Helianthus annuus</i> L.	Höchstens 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Libert) de Bary [SCLESC]	<i>Sinapis alba</i> L.	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Höchstens 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.“

ANHANG IX

Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU

Der Anhang der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut als EU-Klasse PBTC und EU-Klasse PB

1. Für Vorstufenpflanzgut ‚EU-Klasse PBTC‘ gelten folgende Anforderungen:

a) Anforderungen an Pflanzkartoffeln:

- i) unter den angebauten Pflanzen befinden sich keine nicht sortenechten Pflanzen und keine Pflanzen fremder Sorten;
- ii) die Pflanzen, auch die Knollen, werden durch Mikrovermehrung erzeugt;
- iii) die Pflanzen, auch die Knollen, werden in einer geschützten Einrichtung und in einem schädlingsfreien Nährmedium erzeugt;
- iv) die Knollen werden nur bis zur ersten Generation vermehrt;
- v) die Pflanzen genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs im Vermehrungsbestand für Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee <i>emend.</i> Hauben <i>et al.</i> spp. [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter <i>solanacearum</i> Liefing <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus [PLRV00]	0 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC
Anzeichen von Virosen	0 %

b) Anforderungen an Partien:

- i) sie enthalten keine von Kartoffelfäule befallenen Pflanzkartoffeln;
- ii) sie enthalten keine von gewöhnlichem Schorf befallenen Pflanzkartoffeln;
- iii) sie enthalten keine durch Austrocknung übermäßig gewelkten Pflanzkartoffeln;
- iv) sie enthalten keine Pflanzkartoffeln mit äußeren Mängeln, auch keine missgestalteten oder beschädigten Knollen;

- v) die Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in den Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PBTC in Prozent der Masse
<i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	0 %
Pulverschorf, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	0 %.

2. Für Vorstufenpflanzgut ‚EU-Klasse PB‘ gelten folgende Anforderungen:

- a) Anforderungen an Pflanzkartoffeln:

- i) der Anteil an nicht sortenechten Pflanzen und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten betragen zusammengerechnet höchstens 0,01 %;
- ii) die Pflanzen genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs im Vermehrungsbestand für Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson <i>et al. spp.</i> [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al. spp.</i> [1PECBG])	0 %
<i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Candidatus</i> phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]	0 %
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren, und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus [PLRV00]	0,1 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in der direkten Nachkommenschaft von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB
Anzeichen von Virosen	0,5 %;

- b) Toleranzen für die folgenden Unreinheiten, Mängel und Krankheiten in Partien:

- i) der Anteil an Pflanzkartoffeln, die von Kartoffelfäule, ausgenommen Bakterienringfäule und Schleimkrankheit, befallen sind, beträgt höchstens 0,2 % der Masse;
- ii) der Anteil an Pflanzkartoffeln, die auf über einem Drittel der Knollenoberfläche von gewöhnlichem Schorf befallen sind, beträgt höchstens 5,0 % der Masse;
- iii) der Anteil an Knollen, die aufgrund übermäßiger Trocknung oder aufgrund der Austrocknung durch Silberschorf gewelkt sind, beträgt höchstens 0,5 % der Masse;

- iv) der Anteil an Pflanzkartoffeln mit äußeren Mängeln, auch missgestalteten oder beschädigten Knollen, beträgt höchstens 3,0 % der Masse;
- v) der Anteil an Erde und Fremdstoffen beträgt höchstens 1,0 % der Masse;
- vi) die Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut genügen den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenwerten für das Vorhandensein von RNQPs oder durch die betreffenden RNQPs verursachter Symptome:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Schwellenwert für das Vorhandensein von RNQPs in den Partien von Kartoffel-Vorstufenpflanzgut der EU-Klasse PB in Prozent der Masse
<i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefiting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0 %
<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0 %
Wurzeltöterkrankheit, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]	1,0 %
Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen sind, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	1,0 %;

- vii) der Gesamtanteil an Pflanzkartoffeln mit Toleranzen gemäß den Ziffern i bis iv und vi beträgt höchstens 6,0 % der Masse.“

ANHANG X

Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU

Die Anhänge der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und im Zweifelsfall eine Beprobung und Untersuchung gemäß Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Castanea sativa</i> Mill.	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr [ENDOPA]</p> <p><i>Mycosphaerella punctiformis</i> Verkley & U. Braun [RAMUEN]</p> <p><i>Phytophthora cambivora</i> (Petri) Buisman [PHYTCM]</p> <p><i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands [PHYTCN]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Chestnut mosaic agent</p>
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora citrophthora</i> (R.E.Smith & E.H.Smith) Leonian [PHYTCO]</p> <p><i>Phytophthora nicotianae</i> var. <i>parasitica</i> (Dastur) Waterhouse [PHYTNP]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Aleurothrixus floccosus</i> Maskell [ALTHFL]</p> <p><i>Parabemisia myricae</i> Kuwana [PRABMY]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p> <p><i>Tylenchulus semipenetrans</i> Cobb [TYLESE]</p>
<i>Corylus avellana</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Pseudomonas avellanae</i> Janse et al. [PSDMAL]</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>Corylina</i> (Miller, Bollen, Simmons, Gross & Barss) Vauterin, Hoste, Kersters & Swings [XANTCY]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Phytoptus avellanae</i> Nalepa [ERPHAV]</p>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill. and <i>Pyrus</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. [ERWIAM]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU]</p> <p><i>Glomerella cingulata</i> (Stoneman) Spaulding & von Schrenk [GLOMCI]</p> <p><i>Neofabraea alba</i> Desmazières [PEZIAL]</p> <p><i>Neofabraea malicorticis</i> Jackson [PEZIMA]</p> <p><i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne & C. Tulasne) Samuels & Rossman [NECTGA]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Sclerophora pallida</i> Yao & Spooner [SKLPPA]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Eriosoma lanigerum</i> Hausmann [ERISLA]</p> <p><i>Psylla</i> spp. Geoffroy [1PSYLG]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Ficus carica</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>fici</i> (Cavara) Dye [XANTFI]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Ceroplastes rusci</i> Linnaeus [CERPRU]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Heterodera fici</i> Kirjanova [HETDFI]</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Fig mosaic agent [FGM000]</p>
<i>Fragaria</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Candidatus Phlomobacter fragariae</i> Zreik, Bové & Garnier [PHMBFR]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Podosphaera aphanis</i> (Wallroth) Braun & Takamatsu [PODOAP]</p> <p><i>Rhizoctonia fragariae</i> Hussain & W.E.McKeen [RHIZFR]</p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold [VERTAA]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Chaetosiphon fragaefolii</i> Cockerell [CHTSFR]</p> <p><i>Phytonemus pallidus</i> Banks [TARSPA]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]</p> <p><i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma asteris</i> Lee <i>et al.</i> [PHYPAS]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma australiense</i> Davis <i>et al.</i> [PHYPAU]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma fragariae</i> Valiunas, Staniulis & Davis [PHYPPG]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma pruni</i> [PHYPPN]</p> <p><i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]</p> <p>Clover phyllody phytoplasma [PHYPO3]</p> <p>Strawberry multiplier disease phytoplasma [PHYPP75]</p>
<i>Juglans regia</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>Juglandi</i> (Pierce) Vauterin <i>et al.</i> [XANTJU]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p> <p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU]</p> <p><i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne & C. Tulasne) Samuels & Rossman [NECTGA]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Epidiaspis leperii</i> Signoret [EPIDBE]</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p>
<i>Malus</i> Mill.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow <i>et al.</i> [ERWIAM]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Armillariella mellea</i> (Vahl) Kummer [ARMIME]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p><i>Chondrostereum purpureum</i> Pouzar [STERPU] <i>Glomerella cingulata</i> (Stoneman) Spaulding & von Schrenk [GLOMCI] <i>Neofabraea alba</i> Desmazières [PEZIAL] <i>Neofabraea malicorticis</i> Jackson [PEZIMA] <i>Neonectria ditissima</i> (Tulasne & C. Tulasne) Samuels & Rossman [NECTGA] <i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC] <i>Sclerophora pallida</i> Yao & Spooner [SKLPPA] <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold [VERTAA] <i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA] Insekten und Milben <i>Eriosoma lanigerum</i> Hausmann [ERISLA] <i>Psylla</i> spp. Geoffroy [1PSYLG] Nematoden <i>Meloidogyne hapla</i> Chitwood [MELGHA] <i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA] <i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE] <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Olea europaea</i> L.	<p>Bakterien <i>Pseudomonas savastanoi</i> pv. <i>savastanoi</i> (Smith) Gardan <i>et al.</i> [PSDMSA] Nematoden <i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR] <i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN] <i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA] <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU] Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen Olive leaf yellowing-associated virus [OLYAV0] Olive vein yellowing-associated virus [OVYAV0] Olive yellow mottling and decline associated virus [OYMDAV]</p>
<i>Pistacia vera</i> L.	<p>Pilze und Oomyzeten <i>Phytophthora cambivora</i> (Petri) Buisman [PHYTCM] <i>Phytophthora cryptogea</i> Pethybridge & Lafferty [PHYTCR] <i>Rosellinia necatrix</i> Prillieux [ROSLNE] <i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA] Nematoden <i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE] <i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus domestica</i> L. und <i>Prunus dulcis</i> (Miller) Webb	<p>Bakterien <i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU] <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye & Wilkie [PSDMMP]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus armeniaca</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye & Wilkie [PSDMMP]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>Syringae</i> van Hall [PSDMSY]</p> <p><i>Pseudomonas viridiflava</i> (Burkholder) Dowson [PSDMVF]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELGJA]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye & Wilkie [PSDMMP]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Nematoden</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELG]A]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus salicina</i> Lindley	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i> (Wormald) Young, Dye & Wilkie [PSDMMP]</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie [PSDMPE]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Meloidogyne arenaria</i> Chitwood [MELGAR]</p> <p><i>Meloidogyne incognita</i> (Kofold & White) Chitwood [MELGIN]</p> <p><i>Meloidogyne javanica</i> Chitwood [MELG]A]</p> <p><i>Pratylenchus penetrans</i> (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i> Allen & Jensen [PRATVU]</p>
<i>Ribes</i> L.	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Diaporthe strumella</i> (Fries) Fuckel [DIAPST]</p> <p><i>Microsphaera grossulariae</i> (Wallroth) Léveillé [MCRSGR]</p> <p><i>Podosphaera mors-uvae</i> (Schweinitz) Braun & Takamatsu [SPHRMU]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Cecidophyopsis ribis</i> Westwood [ERPHRI]</p> <p><i>Dasineura tetensi</i> Rübsaamen [DASYTE]</p> <p><i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targioni-Tozzetti [PSEAPE]</p> <p><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comstock [QUADPE]</p> <p><i>Tetranychus urticae</i> Koch [TETRUR]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> (Schwartz) Steiner & Buhner [APLORI]</p> <p><i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DITYDI]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Aucuba mosaic agent und blackcurrant yellows agent in Kombination</p>

Gattung oder Art	RNQPs
Rubus L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium</i> spp. Conn [1AGRBG]</p> <p><i>Rhodococcus fascians</i> Tilford [CORBFA]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Peronospora rubi</i> Rabenhorst [PERORU]</p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Resseliella theobaldi</i> Barnes [THOMTE]</p>
Vaccinium L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Diaporthe vaccinii</i> Shear [DIAPVA]</p> <p><i>Exobasidium vaccinii</i> (Fuckel) Woronin [EXOBVA]</p> <p><i>Godronia cassandrae</i> (anamorph <i>Toxospora myrtilli</i>) Peck [GODRCA]</p>

ANHANG II

Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und gegebenenfalls eine Beprobung und Untersuchung gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1 und Anhang IV durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art	RNQPs
Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.	<p>Bakterien</p> <p><i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. [SPIRCI]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Plenodomus tracheiphilus</i> (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley [DEUTTR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Citrus cristicortis</i> agent [CSCC00]</p> <p><i>Citrus exocortis</i> viroid [CEVD00]</p> <p><i>Citrus impietratura</i> agent [CSI000]</p> <p>Citrus leaf blotch virus [CLBV00]</p> <p><i>Citrus psorosis</i> virus [CPSV00]</p> <p><i>Citrus tristeza</i> virus (EU-Isolate) [CTV000]</p> <p><i>Citrus variegation</i> virus [CVV000]</p> <p>Hop stunt viroid [HSVD00]</p>
Corylus avellana L.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p>
Cydonia oblonga Mill.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple rubbery wood agent [ARW000]</p> <p>Apple stem grooving virus [ASGV00]</p> <p>Apple stem-pitting virus [ASPV00]</p> <p>Pear bark necrosis agent [PRBN00]</p> <p>Pear bark split agent [PRBS00]</p> <p>Pear blister canker viroid [PBCVD0]</p> <p>Pear rough bark agent [PRRB00]</p> <p>Quince yellow blotch agent [ARW000]</p>
Fragaria L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King [XANTFR]</p> <p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds [COLLAC]</p> <p><i>Phytophthora cactorum</i> (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]</p> <p><i>Phytophthora fragariae</i> C.J. Hickman [PHYTFR]</p> <p>Nematoden</p> <p><i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie [APLOBE]</p> <p><i>Aphelenchoides blastophthorus</i> Franklin [APLOBL]</p> <p><i>Aphelenchoides fragariae</i> (Ritzema Bos) Christie [APLOFR]</p> <p><i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> (Schwartz) Steiner & Buhrer [APLORI]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p>Raspberry ringspot virus [RPRSV0]</p> <p>Strawberry crinkle virus [SCRV00]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p> <p>Strawberry mild yellow edge virus [SMYEV0]</p> <p>Strawberry mottle virus [SMOV00]</p> <p>Strawberry vein banding virus [SVBV00]</p> <p>Tomato black ring virus [TBRV00]</p>
<i>Juglans regia</i> L.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Cherry leaf roll virus [CLRV00]</p>
<i>Malus</i> Mill.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple dimple fruit viroid [ADFVD0]</p> <p>Apple flat limb agent [AFL000]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p>Apple rubbery wood agent [ARW000]</p> <p>Apple scar skin viroid [ASSVD0]</p> <p>Apple star crack agent [APHW00]</p> <p>Apple stem grooving virus [ASGV00]</p> <p>Apple stem-pitting virus [ASPV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>mali</i> Seemüller & Schneider [PHYPPMA]</p> <p>Fruit disorders: chat fruit [APCF00], green crinkle [APGC00], bumpy fruit of Ben Davis, rough skin [APRSK0], star crack, russet ring [APLP00], russet wart</p>
<i>Olea europaea</i> L.	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Verticillium dahliae</i> Kleb [VERTDA]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p>Cherry leaf roll virus [CLRV00]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p>
<i>Prunus dulcis</i> (Miller) Webb	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]</p> <p>Plum pox virus [PPV000]</p> <p>Prune dwarf virus [PDV000]</p> <p><i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Prunus armeniaca</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p>Apricot latent virus [ALV000]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]</p> <p>Plum pox virus [PPV000]</p> <p>Prune dwarf virus [PDV000]</p> <p><i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>
<i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]</p> <p>Cherry green ring mottle virus [CGRMV0]</p> <p>Cherry leaf roll virus [CLRV00]</p> <p>Cherry mottle leaf virus [CMLV00]</p> <p>Cherry necrotic rusty mottle virus [CRNRM0]</p> <p>Little cherry virus 1 und 2 [LCHV10], [LCHV20]</p> <p>Plum pox virus [PPV000]</p> <p>Prune dwarf virus [PDV000]</p> <p><i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p> <p>Raspberry ringspot virus [RPRSV0]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p> <p>Tomato black ring virus [TBRV00]</p>
<i>Prunus domestica</i> L., <i>Prunus salicina</i> Lindley und andere Arten von <i>Prunus</i> L., die als <i>Prunus</i> L.-Hybriden anfällig sind für Plum pox virus	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]</p> <p>Myrobalan latent ringspot virus [MLRSV0]</p> <p>Plum pox virus [PPV000]</p> <p>Prune dwarf virus [PDV000]</p> <p><i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch	<p>Bakterien</p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p>Apricot latent virus [ALV000]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider [PHYPPR]</p> <p>Peach latent mosaic viroid [PLMVD0]</p> <p>Plum pox virus [PPV000]</p> <p>Prune dwarf virus [PDV000]</p> <p><i>Prunus</i> necrotic ringspot virus [PNRSV0]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p>
<i>Pyrus</i> L.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]</p> <p>Apple rubbery wood agent [ARW000]</p> <p>Apple stem grooving virus [ASGV00]</p> <p>Apple stem-pitting virus [ASPV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>pyri</i> Seemüller & Schneider [PHYPPY]</p> <p>Pear bark necrosis agent [PRBN00]</p> <p>Pear bark split agent [PRBS00]</p> <p>Pear blister canker viroid [PBCVD0]</p> <p>Pear rough bark agent [PRRB00]</p> <p>Quince yellow blotch agent [ARW000]</p>
<i>Ribes</i> L.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p>Blackcurrant reversion virus [BRAV00]</p> <p>Cucumber mosaic virus [CMV000]</p> <p>Gooseberry vein banding associated virus [GOVB00]</p> <p>Raspberry ringspot virus [RPRSV0]</p> <p>Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]</p>
<i>Rubus</i> L.	<p>Pilze und Oomyzeten</p> <p><i>Phytophthora</i> spp. de Bary [1PHYTG]</p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple mosaic virus [APMV00]</p> <p><i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00]</p> <p>Black raspberry necrosis virus [BRNV00]</p> <p><i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>rubi</i> Malembic-Maher et al. [PHYPRU]</p> <p>Cucumber mosaic virus [CMV000]</p> <p>Raspberry bushy dwarf virus [RBDV00]</p>

Gattung oder Art	RNQPs
	Raspberry leaf mottle virus [RLMV00] Raspberry ringspot virus [RPRSV0] Raspberry vein chlorosis virus [RVCV00] Raspberry yellow spot [RYS000] <i>Rubus</i> yellow net virus [RYNV00] Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0] Tomato black ring virus [TBRV00]
Vaccinium L.	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen Blueberry mosaic associated ophiovirus [BLMAV0] Blueberry red ringspot virus [BRRV00] Blueberry scorch virus [BLSCV0] Blueberry shock virus [BLSHV0] Blueberry shoestring virus [BSSV00] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>asteris</i> Lee <i>et al.</i> [PHYPAS] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>pruni</i> [PHYPPN] <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO] Cranberry false blossom phytoplasma [PHYPFB]

ANHANG III

Liste der RNQPs, deren Vorhandensein im Boden in Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22 Absätze 1 und 2 geregelt ist

Gattung oder Art	RNQPs
Fragaria L.	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT] <i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL] <i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA] <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Juglans regia L.	Nematoden <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Olea europaea L.	Nematoden <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Pistacia vera L.	Nematoden <i>Xiphinema index</i> Thorne & Allen [XIPHIN]
Prunus avium L. und Prunus cerasus L.	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT] <i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL] <i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA] <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Prunus domestica L., Prunus persica (L.) Batsch und Prunus salicina Lindley	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT] <i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL] <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Ribes L.	Nematoden <i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL] <i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA] <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]
Rubus L.	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> Hooper [LONGAT] <i>Longidorus elongatus</i> (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL] <i>Longidorus macrosoma</i> Hooper [LONGMA] <i>Xiphinema diversicaudatum</i> (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]

ANHANG IV

Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Gattung oder Art und Kategorie gemäß Artikel 10 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2

Das Vermehrungsmaterial steht im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Außerdem genügt das Material je nach Gattung oder Art und Kategorie folgenden Anforderungen genügen:

1. *Castanea sativa* Mill.**a) Alle Kategorien***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) Vorstufenmaterial*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ⁽¹⁾ ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr:

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial festgestellt.

c) Basismaterial*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial festgestellt;

d) Zertifiziertes und CAC-Material*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr, oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material festgestellt oder

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 der Kommission vom 29. Mai 2017 zur vorübergehenden Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen erzeugtes Vorstufenmaterial bestimmter Arten von Obstpflanzen zu zertifizieren, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/167 (Abl. L 140 vom 31.5.2017, S. 7).

- iii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr wurden entfernt; der verbleibende Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten wird wöchentlich kontrolliert, und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Versand werden auf der Produktionsfläche keine Symptome festgestellt.

2. *Citrus* L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf.

a) **Vorstufenmaterial**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird jährlich im Hinblick auf das Vorhandensein von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 3 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 3-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 6 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 6-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) **Basismaterial**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Im Fall von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jede dieser Mutterpflanzen alle 3 Jahre im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) beprobt und untersucht. Alle 3 Jahre wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial auf das Vorhandensein von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht.

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 2-Jahres-Intervall untersucht werden. Wenn die Untersuchung auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) positiv ausfällt, werden alle Mutterpflanzen für Basismaterial auf der Produktionsfläche beprobt und untersucht. Von den Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 6 Jahre ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate) und *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* beprobt und untersucht.

c) **Zertifiziertes Material**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 4 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 8-Jahres-Intervall untersucht werden.

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, sodass alle Mutterpflanzen in einem 3-Jahres-Intervall untersucht werden. Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird bei bestehendem Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten Schädlinge außer *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht.

Wenn die Untersuchung auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) positiv ausfällt, werden alle Mutterpflanzen für zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche beprobt und untersucht.

d) Basismaterial und zertifiziertes Material

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder
- ii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; das Material wurde vor dem Inverkehrbringen stichprobenartig beprobt und im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) untersucht oder
- iii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt, und ein repräsentativer Anteil des Materials wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iv) bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gezogen wurden:
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet und
 - ein repräsentativer Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, und höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode positiv getestet. Das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten wurden entfernt und unverzüglich vernichtet. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in unmittelbarer Nähe wurden stichprobenartig beprobt und untersucht, und alle positiv getesteten Pflanzen wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

e) CAC-Material

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Vermehrungsmaterial und Obstbäume der Kategorie CAC-Material stammen von einer identifizierten Materialquelle, die aufgrund visueller Kontrolle, Beprobung und Untersuchung als frei von den in Anhang II aufgeführten RNQPs befunden wurde.

Wenn die identifizierte Materialquelle in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, wird alle 8 Jahre ein repräsentativer Anteil des Materials im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

Wenn die identifizierte Materialquelle nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil des Materials im Hinblick auf das Vorhandensein von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, oder
- ii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; das Material wurde vor dem Inverkehrbringen stichprobenartig im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iii) an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; ein repräsentativer Anteil des Materials wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht oder
- iv) bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gezogen wurden:
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* oder *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley, festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet und
 - ein repräsentativer Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material wurde vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate) beprobt und untersucht, und höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode positiv getestet. Das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten wurden entfernt und unverzüglich vernichtet. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in unmittelbarer Nähe wurden stichprobenartig beprobt und untersucht, und alle positiv getesteten Pflanzen wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

3. *Corylus avellana* L.

Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

4. *Cydonia oblonga* Mill.

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden visuelle Kontrollen im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* durchgeführt. In Bezug auf alle RNQPs außer *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* werden visuelle Kontrollen einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial**

Beprobung und Untersuchung

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder

- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- ii) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

5. **Ficus carica L.**

Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

6. **Fragaria L.**

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die Blätter von *Fragaria L.* werden visuell auf das Vorhandensein von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman kontrolliert.

Bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die durch Mikrovermehrung erzeugt werden und die weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum nur eine visuelle Kontrolle erforderlich.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und danach einmal in jeder Vegetationsperiode im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

c) **Basismaterial***Beprobung und Untersuchung*

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabid mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabid mosaic virus*, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an Blättern von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem das nicht befallene Vermehrungsmaterial und die nicht befallenen Pflanzen von Obstarten geerntet worden waren;
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
 - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
- eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten oder
 - die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Produktionsfläche wird protokolliert;
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;
- iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
 - 0,05 % bei *Aphelenchoides besseyi*;
 - 0,1 % bei *Strawberry multiplier disease phytoplasma*;
 - 0,2 % bei:
 - Candidatus Phytoplasma asteris* Lee et al.;
 - Candidatus Phytoplasma pruni*;

Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.;

Verticillium albo-atrum Reinke & Berthold;

Verticillium dahliae Kleb.;

— 0,5 % bei:

Chaetosiphon fragaefolii Cockerell;

Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev;

Meloidogyne hapla Chitwood;

Podosphaera aphanis (Wallroth) Braun & Takamatsu;

— 1 % bei *Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet und

— bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren:

während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis* mosaic virus, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem nicht befallene Pflanzen geerntet worden waren;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

- ii) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten oder
 - die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Produktionsfläche wird protokolliert;
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;
- iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
 - 0,1 % bei *Phytonemus pallidus* Banks;
 - 0,5 % bei:
 - Aphelenchoides besseyi* Christie;
 - Strawberry multiplier disease phytoplasma;
 - 1 % bei:
 - Aphelenchoides fragariae* (Ritzema Bos) Christie;
 - Candidatus Phlomobacter fragariae* Zreik, Bové & Garnier;
 - Candidatus Phytoplasma asteris* Lee *et al.*;
 - Candidatus Phytoplasma australiense* Davis *et al.*;
 - Candidatus Phytoplasma fragariae* Valiunas, Staniulis & Davis;
 - Candidatus Phytoplasma pruni*;
 - Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*;
 - Chaetosiphon fragaefolii* Cockerell;
 - Clover phyllody phytoplasma;
 - Ditylenchus dipsaci* (Kuehn) Filipjev;
 - Meloidogyne hapla* Chitwood Chitwood;
 - Podosphaera aphanis* (Wallroth) Braun & Takamatsu;
 - Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen;
 - Rhizoctonia fragariae* Hussain & W.E.McKeen;
 - 2 % bei:
 - Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold;
 - Verticillium dahliae* Kleb; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet und

- bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

e) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) — *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Pflanzen von Obstarten und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem das nicht befallene Vermehrungsmaterial und die nicht befallenen Pflanzen von Obstarten geerntet worden waren;

— *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 5 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

ii) Anforderungen im Hinblick auf Viren:

Bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.

7. *Juglans regia* L.

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

c) **Basismaterial**

Beprobung und Untersuchung

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht.

Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

e) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

8. *Malus Mill.*

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial**

Beprobung und Untersuchung

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

e) Basismaterial und zertifiziertes Material

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) CAC-Material

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

9. ***Olea europaea* L.**

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 10-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

c) **Basismaterial**

Beprobung und Untersuchung

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Von Mutterpflanzen, die zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden ('Saatgut-Mutterpflanzen'), wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 40-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden. Von anderen Mutterpflanzen, die nicht als Saatgut-Mutterpflanzen verwendet werden, wird ein repräsentativer Anteil beprobt, sodass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs untersucht werden.

e) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

10. *Pistacia vera* L.

Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

11. *Prunus armeniaca* L., *Prunus avium* L., *Prunus cerasifera* Ehrh., *Prunus cerasus* L., *Prunus domestica* L., *Prunus dulcis* (Miller) Webb, *Prunus persica* (L.) Batsch und *Prunus salicina* Lindley

a) Vorstufenmaterial

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich im Hinblick auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie (*Prunus persica* (L.) Batsch und *Prunus salicina* Lindley) durchgeführt. Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich im Hinblick auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten für Vorstufenmaterial von *Prunus armeniaca* L., *Prunus avium* L., *Prunus cerasus* L., *Prunus domestica* L. und *Prunus dulcis* (Miller) Webb stammen von Mutterpflanzen, die in der vorangegangenen Vegetationsperiode untersucht und als frei von Plum pox virus befunden wurden.

Unterlagen für Vorstufenmaterial von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von Mutterpflanzen, die in der vorangegangenen Vegetationsperiode untersucht und als frei von Plum pox virus befunden wurden. Unterlagen für Vorstufenmaterial von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von Mutterpflanzen, die in den vorangegangenen fünf Vegetationsperioden untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden wurden.

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* beprobt und untersucht. Bei *Prunus persica* wird jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und im Hinblick auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Jeder Baum, der gezielt zur Bestäubung gepflanzt wird, und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden im Hinblick auf Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* beprobt und untersucht.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 5-Jahres-Intervallen beprobt und im Hinblick auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und danach in 10-Jahres-Intervallen beprobt und im Hinblick auf die in Anhang II aufgeführten, für die Art relevanten RNQPs außer Prune dwarf virus, Plum pox virus und *Prunus necrotic ringspot virus* untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen. Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider, Plum pox virus, *Xanthomonas arboricola* pv. pruni (Smith) Vauterin et al. und *Pseudomonas syringae* pv. persicae (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie:

i) *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche werden von anderen Wirtspflanzen isoliert gehalten. Der Isolierungsabstand der Produktionsfläche hängt von den regionalen Gegebenheiten, von der Art des Vermehrungsmaterials, dem Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider in dem betreffenden Gebiet und den maßgeblichen Risiken ab, welche die zuständigen Behörden aufgrund ihrer Kontrollen festgestellt haben;

ii) Plum pox virus

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche werden von anderen Wirtspflanzen isoliert gehalten. Der Isolierungsabstand der Produktionsfläche hängt von den regionalen Gegebenheiten, von der Art des Vermehrungsmaterials, vom Vorhandensein von Plum pox virus in dem betreffenden Gebiet und den maßgeblichen Risiken ab, welche die zuständigen Behörden aufgrund ihrer Kontrollen festgestellt haben;

iii) *Pseudomonas syringae* pv. persicae (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. persicae (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. persicae (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) *Xanthomonas arboricola* pv. pruni (Smith) Vauterin et al.

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. pruni (Smith) Vauterin et al., oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. pruni (Smith) Vauterin et al. an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

b) **Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC-Material**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

c) Basismaterial*Beprobung und Untersuchung*

- i) Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Von Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus necrotic ringspot virus* und Plum pox virus untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

- ii) Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial, soweit sie nicht zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und auf das Vorhandensein Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 10-Jahres-Intervall untersucht werden.

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial, die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Plum pox virus untersucht und als frei von diesem RNQP befunden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial von *Prunus domestica* L., die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurde in den vorangegangenen 5 Vegetationsperioden beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht und als frei von diesem RNQP befunden.

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus, *Prunus necrotic ringspot virus* and Plum pox virus beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

— Blühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* untersucht.

Bei *Prunus persica* (L.) Batsch wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Ein repräsentativer Anteil der gezielt zur Bestäubung angepflanzten Bäume und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Prune dwarf virus und *Prunus necrotic ringspot virus* untersucht.

— Nichtblühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil nichtblühender Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen alle 3 Jahre beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus necrotic ringspot virus* und *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

d) Zertifiziertes Material*Beprobung und Untersuchung*

- i) Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und im Hinblick auf das Vorhandensein von Prune dwarf virus, *Prunus necrotic ringspot virus* und Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 15-Jahres-Intervall untersucht werden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

ii) Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 3 Jahre beprobt und auf Plum pox virus untersucht, sodass alle Pflanzen in einem 15-Jahres-Intervall untersucht werden.

Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wird jedes Jahr beprobt und auf das Vorhandensein von Plum pox virus untersucht und als frei von diesem RNQP befunden. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L., die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurde in den vorangegangenen 5 Vegetationsperioden beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht und als frei von diesem RNQP befunden.

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin et al. bestehen, wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material beprobt und untersucht. Ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus, *Prunus* necrotic ringspot virus und Plum pox virus beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

— Blühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr beprobt und aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen auf *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht. Bei *Prunus persica* (L.) Batsch wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil blühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Peach latent mosaic viroid untersucht. Ein repräsentativer Anteil der gezielt zur Bestäubung angepflanzten Bäume und gegebenenfalls die wichtigsten Bestäuberbäume in der Umgebung werden aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

— Nichtblühende Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Anteil nichtblühender Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen alle 3 Jahre beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, Prune dwarf virus und *Prunus* necrotic ringspot virus untersucht.

e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Pflanzen mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden;

- ii) Plum pox virus
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Plum pox virus an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Plum pox virus befunden;
- iii) *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- iv) *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2% des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

f) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material stammen von einer identifizierten Materialquelle, von der während der letzten drei Vegetationsperioden ein repräsentativer Anteil beprobt und als frei von Plum pox virus befunden wurde.

Unterlagen für CAC-Material von *Prunus cerasifera* Ehrh. und *Prunus domestica* L. stammen von einer identifizierten Materialquelle, von der während der letzten 5 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus befunden wurde.

Wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* bestehen, wird ein repräsentativer Anteil von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material beprobt und untersucht.

Ein repräsentativer Anteil der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die bei visueller Kontrolle keine Symptome von Plum pox virus aufweisen, wird aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen von Obstarten im Hinblick auf diesen RNQP und bei in unmittelbarer Nähe vorhandenen Pflanzen mit Symptomen beprobt und untersucht.

Wenn bei visueller Kontrolle auf der Produktionsfläche Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material gefunden werden, die Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider aufweisen, wird ein repräsentativer Anteil des symptomfreien CAC-Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden wurden, beprobt und auf das Vorhandensein von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider untersucht.

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider und Plum pox virus bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

i) *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus* Phytoplasma *prunorum* Seemüller & Schneider befunden oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) Plum pox virus

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Plum pox virus, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Plum pox virus an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Plum pox virus an höchstens 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Plum pox virus befunden;

- iii) *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- iv) *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die diese Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

12. *Pyrus* L.

a) **Alle Kategorien**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

b) **Vorstufenmaterial**

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*:

- i) *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus* *Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
 - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) **Basismaterial**

Beprobung und Untersuchung

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

d) **Zertifiziertes Material**

Beprobung und Untersuchung

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Pflanzen von Obstarten für zertifiziertes Material werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

e) **Basismaterial und zertifiziertes Material**

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden;
- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
 - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) **CAC-Material**

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Produktionsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden;
- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*, oder
 - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

13. Ribes L.**a) Vorstufenmaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 4 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 4-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC-Material*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

c) Basismaterial*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome von *Aphelenchoides ritzemabosi* (Schwartz) Steiner & Buhner aufwies, beträgt höchstens 0,05 %; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

d) Zertifiziertes Material*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome von *Aphelenchoides ritzemabosi* (Schwartz) Steiner & Buhner aufwies, beträgt höchstens 0,5 %; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

14. Rubus L.**a) Vorstufenmaterial***Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 2 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 2-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) Basismaterial*Visuelle Kontrolle*

Wenn Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten auf dem Feld oder in Töpfen angezogen werden, werden zweimal jährlich visuelle Kontrollen durchgeführt.

Bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die durch Mikrovermehrung erzeugt und weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum nur eine visuelle Kontrolle erforderlich.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial, die Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* oder *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.
- ii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus*:

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:

— 0,1 % bei:

Agrobacterium spp. Conn.;

Rhodococcus fascians Tilford; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

- iii) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren:

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 0,25 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

c) Zertifiziertes Material*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Eine Beprobung und eine Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

- i) Bei einem positiven Testergebnis bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* oder *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus*:

Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, beträgt höchstens:

— 0,5 % bei *Resseliella theobaldi* Barnes;

— 1 % bei:

Agrobacterium spp. Conn.;

Rhodococcus fascians Tilford; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet;

- iii) Anforderungen in Bezug auf alle Viren:

Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an höchstens 0,5 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

d) **CAC-Material**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* bestehen.

Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet

Bei einem positiven Testergebnis bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material, die Symptome von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* oder *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Pflanzen von Obstarten entfernt und unverzüglich vernichtet.

15. **Vaccinium L.**

a) **Vorstufenmaterial**

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 5-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

b) Basismaterial*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn

- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn festgestellt;

ii) *Diaporthe vaccinii* Shear

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear, oder
- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;

iii) *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck

- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
 - 0,1 % bei *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck;
 - 0,5 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

c) Zertifiziertes und CAC-Material*Visuelle Kontrolle*

Visuelle Kontrollen werden einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

d) Zertifiziertes Material*Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet*i) *Diaporthe vaccinii* Shear

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear, oder

- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- ii) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn, *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, beträgt höchstens:
 - 0,5 % bei:
 - Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn;
 - Godronia cassandrae* (anamorphe *Topospora myrtilli*) Peck;
 - 1 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.“
